

Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde RUSTENFELDE

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Gemeinde RUSTENFELDE folgende Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen in Einrichtungen sowie sonstiger gemeindeeigener Anlagen und Geräten:

§ 1 Räume, Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde Rustenfelde regelt die Nutzung folgender Räume, Anlagen und Einrichtungen

1. Sporthaus
2. Versammlungsraum im Gemeindehaus
3. Kegelbahn

und Geräte

4. Radlader
5. Multicar
6. Rüttelplatte
7. Rasenmäher
8. Motorsense
9. Kettensäge
10. Tische
11. Stühle.

§ 2 Nutzungszweck

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sollen der gemeindeinternen Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen aus der Gemeinde Rustenfelde dienen.

§ 3 Nutzung

Das Sporthaus und der Versammlungsraum im Gemeindehaus einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen, können grundsätzlich von der

- Gemeinde Rustenfelde
- den ortsansässigen Vereinen
- und deren Mitgliedern

unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen vergeben und genutzt werden.

Das Sporthaus und der Versammlungsraum können außerdem an andere ortsansässige Personen vermietet werden. Eine ortsfremde darüber hinausgehende Nutzung bzw. Inanspruchnahme ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Rustenfelde möglich. Der Abschluss eines schriftlichen gegenseitig unterzeichneten

einvernehmlich zustande gekommenen Nutzungsvertrages ist daher zwingend erforderlich.

§ 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde / Hausrecht

Die Gemeinde führt einen Veranstaltungs- und Terminkalender, sowie ein Betriebsbuch. Die Gemeinde kann einen Beauftragten zum Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages bestimmen.

Der Vertreter und Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern der Räume in Einrichtungen und/oder seiner Anlagen und Einrichtungen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 6 Schriftlicher Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitiger unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Rustenfelde.

§ 7 Bestandteile des Nutzungsvertrages

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist die Entgeltverordnung, der Abrechnungsnachweis der Energiekosten und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

§ 8 Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Priorität von Veranstaltungen

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Rustenfelde ausschlaggebend.

§ 10 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf und auch eigenverantwortlichen privaten Ausschank und Angebot von Speisen im Räumen in Einrichtungen und dem ihn umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten, Werbungen und andere Gegenstände an den Wänden, Säulen, Fußböden, Decken, Fenstern und Türen der Räume in Einrichtungen ist den Nutzern untersagt.

§ 11 Schließung und Öffnung

Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht in der Rechtsform des Erfüllungsgehilfen der Gemeinde aus. Dies schließt nicht das Weisungsrecht des Eigentümers aus.

Er hat die Räumlichkeit ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu schließen.

Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

§ 12 Tierverbot

Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nicht mitgenommen werden.

§ 13 Garderobe

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

§ 14 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

Das Abrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

Zum Schutz der Nichtraucher ist bei der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen (Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) ein generelles Rauchverbot durch Ausweisung von Hinweisschildern innerhalb der Räumlichkeiten durch den Veranstalter zu verwirklichen. Zuwiderhandlungen werden vom Landreis Eichsfeld mit empfindlichen Verwargeldern geahndet.

§ 15 Übergabe der Räume

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in Ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume und Einrichtungen der Gemeinde wieder mitzunehmen.

§16 Genehmigungen

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).

§ 17 Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 18 Versicherung durch den Vermieter

Der Nutzer/Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Höhe verantwortlich. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensanspruches der Gemeinde gegenüber geltend begründen. Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter in Vorbereitung, Durchführung und nachfolgender Abwicklung der Veranstaltung verursachten Personen- und Sachschäden.

§ 19 Bewirtschaftung und Reinigung

Die Bewirtschaftung kann vom Nutzer oder einem ihm beauftragten, zur Durchführung solcher Veranstaltungen befähigten Gewerbetreibenden nach Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter ist zur ordentlichen Reinigung nach den Vorgaben der zu verwendenden Maschinen und Reinigungsmittel zur ordnungsgemäßen Säuberung der benutzten Räumen und Müllentsorgung verpflichtet.

§ 20 Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Rustenfelde kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn Bestimmungen des Nutzungsvertrages, der Entgeltordnung oder der Benutzerordnung nicht eingehalten oder die öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Rustenfelde infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 21 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Streichungen und Ergänzungen im Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtstand sind die jeweiligen für den Ort Rustenfelde zuständigen Gerichte. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden danach alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen, im Besonderen die Benutzersatzung vom 20.01.1999, welche dieser Benutzerordnung gleich- oder entgegenstehen können, außer Kraft gesetzt.

Rustenfelde, den 03.01.2008

Hesse
Bürgermeister

